

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Bildmarke „GENERAL OPTICA“ für Dienstleistungen der Klasse 42 (Optikerdienstleistungen) — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 436 798.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* General Óptica SA.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Ältere nationale Marke „Generalóptica“ für die Einfuhr und den Verkauf von optischen, Präzisions- und fotografischen Geräten im Einzelhandel.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* U. a. Verstoß gegen Artikel 8 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 40/94 des Rates, da Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Zeichen bestehe und das Zeichen der Klägerin nach nationalem Recht geschützt sei.

Verstoß gegen Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95, da das HABM nicht seiner Pflicht nachgekommen sei, die Antragstellerin aufzufordern, einen Nachweis für die geltend gemachte frühere Benutzung vorzulegen.

---

**Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Moreira da Fonseca/HABM — General Óptica (GENERAL OPTICA)**

**(Rechtssache T-320/06)**

(2006/C 326/147)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Alberto Jorge Moreira da Fonseca L<sup>da</sup> (Santo Tirso, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Oehen Mendes)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* General Óptica SA (Barcelona, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die ihr am 27. September 2006 zugestellte Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. August 2006 im Nichtigkeitsverfahren Nr. 829C (Sache R 946/2005-1)

aufzuheben und folglich die am 5. November 2001 angemeldete und am 31. Januar 2003 eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 2 436 723 „GENERAL OPTICA“ für ungültig oder, hilfsweise, für verfallen zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Bildmarke „GENERAL OPTICA“ für Dienstleistungen der Klasse 42 (Optikerdienstleistungen) — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 436 723.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* General Óptica SA.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Ältere nationale Marke „Generalóptica“ für die Einfuhr und den Verkauf von optischen, Präzisions- und fotografischen Geräten im Einzelhandel.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß insbesondere gegen Artikel 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da zwischen den beiden Zeichen Verwechslungsgefahr bestehe und das Zeichen der Klägerin nach nationalem Recht geschützt sei.

Verstoß gegen Regel 22 der Verordnung Nr. 2868/95, da das HABM nicht seiner Pflicht nachgekommen sei, die Antragstellerin aufzufordern, einen Nachweis für die geltend gemachte frühere Benutzung vorzulegen.

---

**Klage, eingereicht am 27. November 2006 — Moreira da Fonseca/HABM — General Óptica (GENERAL OPTICA)**

**(Rechtssache T-321/06)**

(2006/C 326/148)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Alberto Jorge Moreira da Fonseca L<sup>da</sup> (Santo Tirso, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Oehen Mendes)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* General Óptica SA (Barcelona, Spanien)